

Richtlinien Zuschuss Öffentlichkeitsarbeit (2018)

Die positive Außendarstellung der DLRG ist eine Gemeinschaftsaufgabe und ein erklärtes Ziel der DLRG Nordrhein. Zur Erfüllung dieses Auftrages bietet der LV Nordrhein einen Gliederungszuschuss für Öffentlichkeitsarbeit für die Gliederungen des Landesverbandes an.

Mit dieser Richtlinie stellt der Landesverband das Instrument für ein gemeinsames Handeln mit den Gliederungen zur Verfügung.

Artikel 1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist das Erreichen eines einheitlichen Niveaus im Bereich der satzungsgemäßen Kernaufgaben der DLRG Nordrhein.

Darunter fallen u.a. Maßnahmen zur Verbesserung der flächendeckenden Präsenz der DLRG Nordrhein sowie zur Steigerung der Zahl der Mitglieder und Gliederungen. Die Verbandskommunikation des LV kann in Absprache mit dem LV-Vorstand besondere Förderschwerpunkte zeitlich begrenzt vorgeben. Werden Materialien mit Unterstützung von Werbepartnern beschafft, ist darauf zu achten, dass die ethischen und moralischen Grundsätze des LV Nordrhein sowie die Wirtschaftsordnung der DLRG eingehalten werden.

Artikel 2 Form der Förderung

Die Form und Höhe des Zuschusses wird jährlich festgelegt, für das Jahr 2018 gelten 200 € je Antrag. Sie orientiert sich an der jeweiligen Aufgabenstellung, dem zu erreichenden Ziel unter Beachtung der bestehenden Rahmenbedingungen.

Artikel 3 Anträge

Die Anträge können ab dem 1.1. eines Jahres bis zum 30.11. eines Jahres direkt an den Landesverband Nordrhein gestellt werden. Eine Gliederung kann jährlich max. einen Antrag stellen. Anträge müssen von einer DLRG-Mailadresse versendet werden und müssen an die Adresse gliederungszuschuss@nordrhein.dlrg.de gesendet werden. Eine Einreichung per Post ist nicht vorgesehen!

Artikel 4 Entscheidung über die Förderung

Über die Anträge entscheidet die Leitung VK gemäß der Ausschreibung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel und Kapazitäten innerhalb eines Monats nach Antragstermin. Die Entscheidungen bedingen Einstimmigkeit und sind abschließend. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

Artikel 5 Entscheider

Als Entscheider des Landesverbandes fungiert die Leitung VK des LV. Bei Anträgen aus dem eigenen Bezirk haben die Entscheider kein Stimmrecht. Die Entscheider sind gegenüber dem LV Vorstand berichtspflichtig.

Artikel 6 Auszahlung / Verwendungsnachweis

Die Auszahlung erfolgt erst nach der Zusendung und Prüfung des Verwendungsnachweises (Vorlage) durch den Antragssteller. Die Bearbeitungsfrist beträgt 6 Wochen. Es erfolgt keine Erinnerung oder Nachfrist für den Verwendungsnachweis. Der Verwendungsnachweis sollte eine Kostenaufstellung, sowie einen kurzen Bericht, ein Programm oder die Ausschreibung enthalten. Es werden nur tatsächlich entstandene Kosten erstattet. Ein Angebot oder eine Kaufabsicht reichen nicht aus, um gefördert zu werden.

Artikel 7 Dokumentation

Die LV Geschäftsstelle führt eine Liste der beim Landesverband eingegangenen Anträge, Verwendungsnachweise und der Entscheidungen über diese Anträge. Die Antragsteller haben innerhalb einer vom Entscheider vorgegebenen Frist einen schriftlichen Verwendungsnachweis über die zugesagten Fördermittel vorzulegen